amten, sondern nur die Inhaher der in das dem Beamtengesetz beigefügte Verzeichnis aufgenommenen Stellen, sowie solcher Stellen, die nachträglich dem Verzeichnis hinzugefügt sind; im allgemeinen sind es die auf Lebenszeit angestellten Beamten. Auch die Stellen, mit denen die Jahrgeldsberechtigung verknupft ist, sind in einem Verzeichnis zusammengestellt. Voraussetzungen der Ruhegehaltsberechtigung sind: 1. dauernde Dienstunfähigkeit oder Vollendung des 65. Lebensjahres; 2. zehnjährige Dienstzeit in einer mit Ruhegehaltsberechtigung verknüpften Stelle, sofern nicht die Dienstunfähigkeit im Dienste zugezogen ist (B.G. § 40; G. v. 14. März 1901). Diese Voraussetzungen geben dem Beamten einen Anspruch auf Versetzung in den Ruhestand; liegen sie vor, so kann er auch gegen seinen Willen in den Ruhestand versetzt werden. Das Ruhegehalt wird berechnet nach dem letzten Gehalt und den zurückgelegten Dienstjahren; es beträgt im 11. Dienstjahr 40% des Gehaltes und steigt mit jedem weiteren Dienstjahr um 2% bis zum Höchstbetrage von 80%.

Voraussetzungen des Anspruchs auf Jahrgeld sind: 1. dauernde Dienstunfähigkeit; 2. zwanzigjährige Dienstzeit in einer der berechtigten Stellen nach vollendetem 25. Lebensjahr. Das Jahrgeld beträgt im 21. Dienstjahr 40% des Gehaltes und steigt mit jedem Dienstjahr um 2% bis zu 60%.

Der Senat kann bei vorhandener Bedürftigkeit in bestimmtem Umfang die Voraussetzungen mildern.

4. Nach dem Tod des ruhegehaltsberechtigten Beamten übernimmt der Staat eine Fürsorge für seine Hinterbliebenen. Seine Witwe und unversorgten ehelichen Kinder haben zunächst einen Anspruch auf das Gnadenquartal, d. h. auf Auszahlung des vollen Gehaltes für das auf den Sterbemonat folgende Vierteljahr; war der Beamte schon